

1. Erlischt die Verpflichtung der Frau, aus dem Vorbehaltsgut einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten, durch das Getrenntleben der Ehegatten?
B.G.B. §§ 1371, 1427, 1428.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 27. Mai 1907 i. S. F. (Bekl.) w. F. Ehefr. (Kl.).
Rep. IV. 489/06.

I. Landgericht Potsdam.
II. Kammergericht Berlin.

Die Frage ist verneint aus folgenden
Gründen:

... „Gemäß dem im Tatbestand erwähnten Ehevertrage verbunden mit Art. 45 § 1 Abs. 1 des preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. und § 1371 B.G.B. ist die Klägerin verpflichtet, aus ihrem Vorbehaltsgut dem Beklagten einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes, und zwar, da Nutzungen des eingebrachten Gutes im Streitfalle nicht in Frage stehen, im vollen Umfange des § 1427 Abs. 2 B.G.B., zu leisten. Mit Unrecht behauptet sie, diese ihre Verpflichtung sei dadurch erloschen, daß sie von ihrem Ehemann getrennt lebt und, wie der Berufungsrichter anerkennt, zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft nicht verpflichtet ist. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes bieten keinerlei Anhalt dafür, daß unter dem ehelichen Aufwand (§§ 1371, 1389, 1427, 1441, 1458, 1529 B.G.B.) nur der durch die tatsächliche Ausübung der ehelichen Lebensgemeinschaft, nicht schlechthin der durch den Bestand der Ehe verursachte Aufwand zu verstehen sei. Schon die Schließung der Ehe bringt die Notwendigkeit der Einrichtung eines Haushaltes, ihr Fortbestehen diejenige der Erhaltung der Wirtschaft mit sich (§§ 1620, 1624 B.G.B.). Der ganze hierdurch gegebene Lebenszuschnitt kann nicht von heute auf

morgen und kann auf absehbare Zeit überhaupt nicht geändert werden, wenn, wie im Streitfalle, eheliche, der häuslichen Erziehung bedürftige Kinder vorhanden sind. Das Fernsein der Hausfrau und Mutter pflegt erfahrungsmäßig sogar eine Steigerung statt einer Verminderung der Haushaltskosten zur Folge zu haben. Sowenig daher im gesetzlichen Güterstande das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Mannes, womit gemäß § 1389 B.G.B. die Pflicht zur Tragung des ehelichen Aufwandes in engster Verbindung steht, durch das tatsächliche Getrenntleben der Ehegatten beeinträchtigt wird, so wenig ist auch im getrennten Güterstande die Frau berechtigt, während des Getrenntlebens den Zuschuß zu verweigern, den ihr das Gesetz als Ausgleich für die ihr selbst vorbehaltenen Vermögensnutzungen auferlegt. Inwieweit sie ausnahmsweise den Beitrag zurückbehalten darf, bestimmt § 1428 B.G.B. Es gereicht deshalb der Klägerin nur zugunsten, wenn ihr der Berufsrichter zu Zwecken ihres eigenen Unterhalts einen Abzug von jährlich 1000 *M* gestattet hat, ohne erst zu untersuchen, ob eine erhebliche Gefährdung ihres Anspruchs auf die Unterhaltsrente (§ 1361 B.G.B.) vorliege. Im übrigen ist zwar richtig, daß der Begriff des ehelichen Aufwandes den eigenen Unterhalt sowohl der Ehegatten als der gemeinschaftlichen, mindestens der den elterlichen Haushalt teilenden Abkömmlinge mitumfaßt. Er wird aber damit nicht erschöpft. Es ist deshalb unrichtig, wenn die Klägerin glaubt, statt des Beitrags den Mann wie die Kinder auf Erhebung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs gegen sie verweisen zu dürfen. Die auch vom Gesetz anerkannte Regel bildet vielmehr, daß die Frau gerade durch Zahlung des Beitrags den Mann in den Stand setzt, unter anderem auch seinen Unterhaltsverpflichtungen sowohl ihr als den Kindern gegenüber nachzukommen. Wäre sie tatsächlich genötigt worden, ihren Kindern unmittelbar den Unterhalt zu gewähren, so könnte allerdings in Frage kommen, ob sie die hierzu gemachten Aufwendungen dem Manne gegenüber am Beitrage kürzen dürfe. Mit Recht hat aber der Berufsrichter ihren Einwand zurückgewiesen, daß sie von den Kindern auf Unterhalt verklagt sei, da sie dieser Klage ja gerade durch Zahlung des Beitrags an den Mann wirksam begegnen könne. Jedenfalls hat sie nicht behauptet, daß auch in diesem Falle der Unterhalt der Kinder gefährdet sein würde, und daß sie deshalb den

Beitrag zur eigenen Verwendung zurückbehalten dürfe (§ 1428 Abs. 1 B.G.B.). Es kann deshalb auf sich beruhen, ob ihr, wie der Berufungsrichter annimmt, bezüglich des Beitrags der Rechtsbehelf aus § 323 B.P.O. ohne weiteres zur Seite stehen würde." . . .